

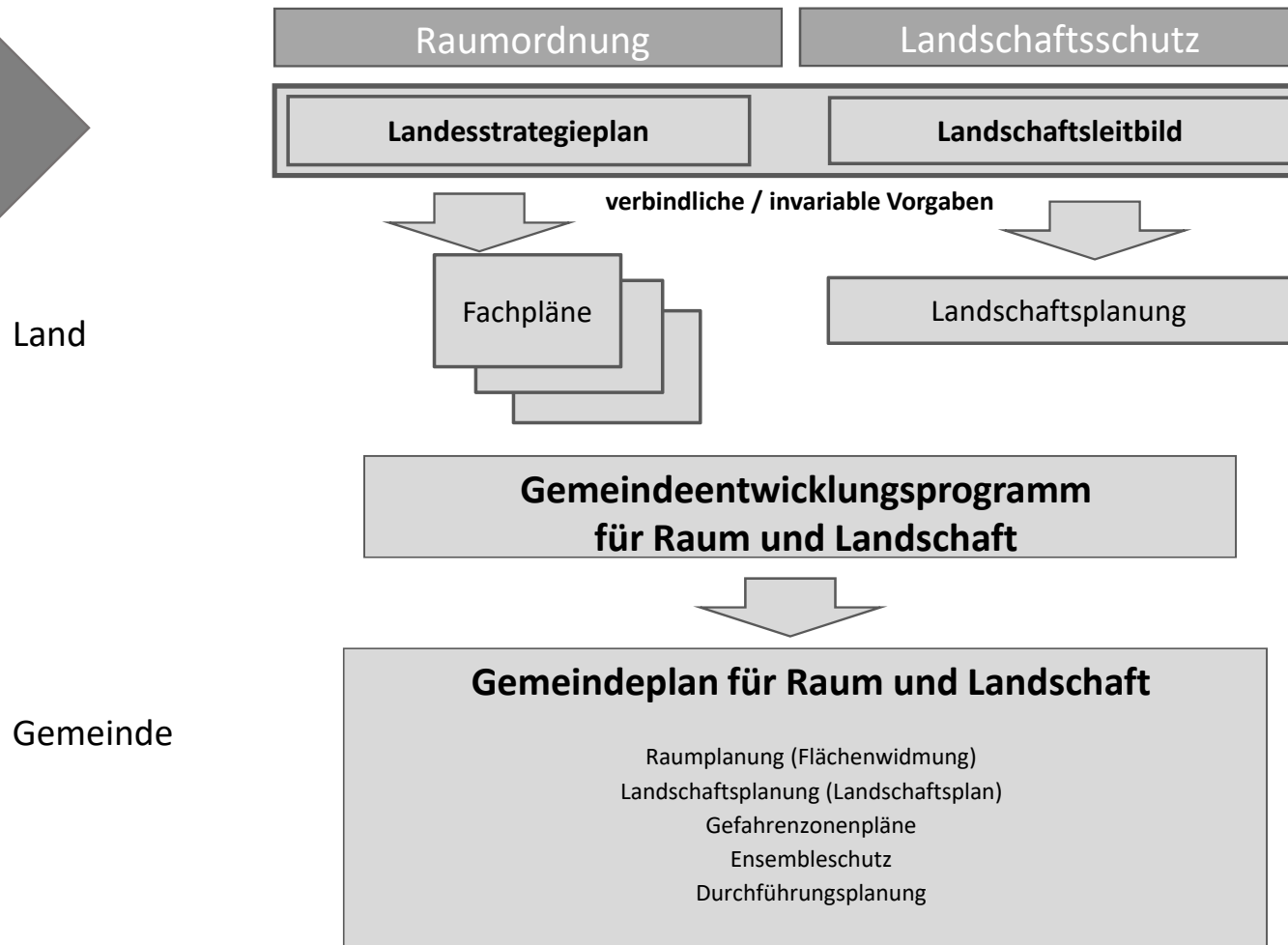


26.08.2020
Frank Weber

Landesgesetz Raum und Landschaft Gemeindeentwicklungsprogramm und Siedlungsgrenze



Planungs- instrumente



Das Entwicklungsprogramm für Raum und Landschaft der Gemeinde beinhaltet mindestens Folgendes:

- a) die räumlichen und die sozioökonomischen Entwicklungsziele zur Deckung des Wohnungsbedarfs und zur Ausübung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, Sport- und Freizeittätigkeiten mit Berücksichtigung der wesentlichen Infrastrukturen wie öffentliche Einrichtungen, öffentlicher Freiraum, Verkehrsmittel, Wasser- und Energieversorgung und Kommunikationsnetze;
- b) den aktuellen Bedarf und das bereits bestehende Angebot an Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Diensten, Flächen und Diensten in öffentlichem oder allgemeinem Interesse, Nahversorgungseinrichtungen und Arbeitsplätzen und für die wirtschaftliche und landwirtschaftliche Entwicklung des Gebietes;
- c) die Erhebung der leerstehenden Gebäude und der vorhandenen ungenutzten oder aufgelassenen erschlossenen Flächen und die Festlegung der Ziele und Fristen für deren Wiederverwendung;
- d) die Erhebung der Ensembles;
- e) **die Ausweisung und Abgrenzung des Siedlungsgebietes laut Artikel 17 Absatz 3, unter Berücksichtigung des Landschaftsplanes;**
- f) ein Mobilitäts- und Erreichbarkeitskonzept, in dem die strategische Ausrichtung, die Ziele und Maßnahmen und der Zeitplan für die Verkehrsberuhigung, die Förderung von Fuß- und Radmobilität und die Förderung der kurzen Wege durch Mischnutzung festgelegt werden;
- g) ein Tourismusentwicklungskonzept;
- h) ein Verzeichnis der Kulturarten der landwirtschaftlichen Grundstücke, wie sie im land- und forstwirtschaftlichen Informationssystem (LAFIS) eingetragen sind;
- i) den Gültigkeitszeitraum sowie einen Zeitplan für die Umsetzung des Programms.

Die im Entwicklungsprogramm für Raum und Landschaft festgesetzten Vorgaben, Grundsätze und Ziele sind verbindlich für den Gemeindeplan für Raum und Landschaft.

Das Entwicklungsprogramm für Raum und Landschaft ist in Abwägung mit den Entwicklungszielen der Nachbargemeinden zu erarbeiten, welche im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zu ermitteln sind.

Die Gemeinden, vorzugsweise mehrere zusammengeschlossen, erarbeiten für ihr Gebiet das Entwicklungsprogramm für Raum und Landschaft (GProRL) als langfristiges Planungsinstrument. Das Entwicklungsprogramm gilt mindestens 10 Jahre.

Die Gemeinden **erarbeiten** das Gemeindeentwicklungsprogramm im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens, das die **Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen**, der Verbände und der Interessensgruppen gewährleistet.

Ziel des Gemeindeentwicklungsprogrammes für Raum und Landschaft (GProRL) ist eine langfristige und nachhaltige räumliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Was bedeutet das konkret?

Die geordnete Entwicklung des Gemeindegebietes, Sicherung der Lebensgrundlage (Umwelt) und der Landschaft zur langfristigen Beibehaltung einer hohen Lebensqualität der Bevölkerung; die Bedürfnisse von Umwelt und Mensch in Einklang bringen.

- **Schutz und Entwicklung der Landschaft**
- **Schutz und schonende Handhabung der natürlichen Ressourcen (*Schutz vor und Anpassung an den Klimawandel*):**
Boden und Naturlandschaft (Flächen schonende, kompakte Entwicklung), Wasser (Schutz der Quellen, Gewährleistung der Bodendurchlässigkeit, wasserschonende Landwirtschaft, Industrie und Gewerke), Luft (Energiesparendes, kompaktes Bauen und Heizen und drastische Reduzierung des Motorisierten Individualverkehrs)
- **Maximierung der Erreichbarkeit:**
Progressive Reduzierung der Abhängigkeit vom MIT (motorisierten Individualverkehr), Förderung der Selbständigkeit von PKW-losen Bürgern (z.B. Senioren und Kinder) durch Annäherung von notwendigen Diensten, Grünflächen, Nahversorgungseinrichtungen und Wohnungen, Schaffung von kurzen Wegen und Abkürzungen für Fußgänger und Radfahrer, effizientes öffentliches Verkehrsnetz, Digitalisierung von Diensten usw.

Bürger- beteiligung

Der Bürger soll sich aktiv mit den Themen für die Entwicklung seiner Gemeinde auseinandersetzen, denn er hat das Wissen des Alltags und seines Lebensumfeldes, eine detaillierte Ortskenntnis und besitzt im Kollektiv eine große Kreativität. Die Beteiligung der Bürger befördert die „DNA“ der Gemeinde ins Bewusstsein. Dieses Potenzial gilt es von der Gemeindeverwaltung zu nutzen!

Das Gemeindeentwicklungsprogramm ist vor allem auch eine Kommunikationsstrategie der Verwaltung, in der Meinungen und Standpunkte abgefragt und hinterfragt werden, Bedürfnisse mitgeteilt, Interessen abgewogen und über Planungsideen informiert wird.

Durch die Beteiligung der Bürger können die Formulierung der Ziele auf wesentliche, für die Bevölkerung wichtige Themen fokussiert, Verantwortung geteilt und nachhaltige Lösungen unterstützt werden!

Ein gut organisierter Beteiligungsprozess ist wesentlich für den Erfolg des Gemeindeentwicklungsprogrammes – Werteformulierung. Er muss der technischen Erarbeitung der Programmbestandteile vorausgehen!



Leitfaden

Die Landesverwaltung erarbeitet zur Zeit einen Leitfaden zur Erarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes, der insbesondere für die in Gemeinderäten und –ausschüssen aktiven Personen klar und nachvollziehbar die notwendigen Schritte bis zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogrammes darstellen soll.

Die Berufskammern erarbeiten in Abstimmung mit der Landesverwaltung technische Richtlinien zu Inhalt und Ablauf der konkreten Erarbeitung der Planelemente des Gemeindeentwicklungsprogrammes.

Ziel ist es, den Gemeinden Leitfaden und technische Richtlinien noch im Herbst dieses Jahres zur Verfügung zu stellen!



Danke für die
Aufmerksamkeit

Alle Informationen zum Gesetz Raum und Landschaft,
Link Gesetzestext, Durchführungsverordnungen:

<http://www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum/neues-landesgesetz-raum-und-landschaft.asp>

